

Elternbeitragsordnung

der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für den Besuch der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder wird ein Elternbeitrag (sowie gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld) auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Er ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen des Kindes zu zahlen.
- (3) Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende eines Kindergartenjahres verlassen – insbesondere Schulanfänger oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln - ist der Elternbeitrag bis einschließlich Juli zu bezahlen.

§ 2 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Zahlungspflicht besteht bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.
- (2) Der Elternbeitrag ist bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos oder Widerspruch müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Pro Rücklastschrift ist zusätzlich zu den fremden Gebühren ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von jeweils Euro 5,- zu entrichten.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Pro Kindergartenjahr werden in 11 Monatsbeiträge erhoben. Der August ist beitragsfrei.
- (2) Der Betreuungsbeitrag wird analog der steuerrechtlichen Zuordnung gestaffelt nach der Zahl aller im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kinder einer Familie erhoben. Auf das Essensgeld wird kein Geschwisterrabatt gewährt.

- (3) Ab 01.09.2023 betragen die monatlichen Elternbeiträge pro aufgenommenem Kind:

	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie					
	1	2	3	4	5	ab 6
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	392 €	226 €	160 €	126 €	110 €	93 €
39-44 h/Woche (GT)*	430 €	245 €	171 €	134 €	116 €	97 €
44+ h/Woche (GT+)*	530 €	295 €	201 €	154 €	131 €	107 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	271 €	166 €	123 €	102 €	92 €	81 €
39-44 h/Woche (GT)*	301 €	181 €	132 €	108 €	96 €	84 €
44+ h/Woche (GT+)*	346 €	203 €	146 €	117 €	103 €	89 €

- (4) Das Essensgeld beträgt 60,00 € pro Monat. Es ist für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 34 Stunden (vVÖ-Gruppe, GT-Gruppe, GT-Plus-Gruppe) im Beitrag nach Absatz 2 enthalten.
- (5) Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG und AsylbLG erhalten auf Antrag einen Nachlass
- von 50 % auf ihren Eigenanteil am Elternbeitrag. Ungerade Beträge bis einschl. 0,50 € sind auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, solche über 0,50 € sind auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden
 - zum Mittagessen, soweit keine Jugendhilfe-Leistungen gewährt werden, bis zur Höhe eines Eigenanteils von derzeit 23,00 € monatlich.
- (6) Beitragsermäßigungen werden ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt. In den Fällen des Absatzes 6 ist die Gewährung des Nachlasses bis zum Ende des Kindergartenjahres befristet.
- (7) Über die in Absatz 2 und 4 genannten Ermäßigungstatbestände hinaus können die Personensorgeberechtigten beim Landratsamt einen Antrag auf Jugendhilfe stellen. Der Antrag auf Jugendhilfe kann auch beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Amt für Bildung, Soziales und Personal, gestellt werden.

Soweit keine Jugendhilfe gewährt wird, können die Personensorgeberechtigten einen vollständigen oder teilweisen Erlass des Elternbeitrags beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Amt für Bildung, Soziales und Personal, beantragen. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal zuständige Verwaltungsorgan nach Maßgabe des § 227 Abgabenordnung.

- (8) Wird ein Kind nicht rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt und fallen dadurch Überstunden für das Personal an, wird für jede angefangene halbe Stunde ein Beitrag von Euro 10,-- erhoben.

§ 5 Festsetzung der Elternbeiträge

Die Änderung der Elternbeiträge kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen. Bei einer mehr als 20%-igen Erhöhung des Elternbeitrages können die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 18.07.2023



Nicola Bodner
Nicola Bodner
Bürgermeisterin